

Bauen im Grundwasser

In unserem Verbandsgebiet, in den Gemeinden Unterhaching, Taufkirchen und Oberhaching, steht das Grundwasser zum Leidwesen vieler Grundstückseigentümer erfahrungsgemäß hoch an. Die Formulierung ist aber nicht ganz korrekt. Denn das Grundwasser steht nicht; es fließt und zwar von Süden nach Norden und es schwankt zudem abhängig von den Witterungsverhältnissen in seiner Höhe. Bei Baumaßnahmen im Verbandsgebiet ist es daher möglich, dass beim Aushub der Baugrube (z.B. für die Leitungsverlegung oder für den Bau des Kellers) Grundwasser eindringt.

Hin und wieder müssen wir leider feststellen, dass Grundwasser in den Kanal abgepumpt wird. Wir möchten deshalb an dieser Stelle darauf hinweisen:

Grundwasser darf nicht in den öffentlichen Kanal abgepumpt werden!

Die Einleitung ist nach § 15 der Entwässerungssatzung verboten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet. Zudem werden Abwassergebühren nacherhoben, die sich, da das Wasser 24/7 in den Kanal eingeleitet wird, schnell auf mehrere tausend Euro belaufen.

Wer im Grundwasser bauen möchte, benötigt eine **wasserrechtliche Erlaubnis** (Bauwasserhaltung). Das Wasserwirtschaftsamt München hat hierzu ein Informationsblatt „Bauvorhaben im Grundwasser“ herausgegeben. Darin wird u.a. folgendes ausgeführt:

„Der Grundwasserkörper stellt eine entscheidende, die allgemeinen Lebensgrundlagen sicherstellende natürliche Ressource dar. Das Grundwasser bedarf eines besonderen und umfassenden Schutzes. Daher sind Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest weitestgehend zu minimieren. Folgende Eingriffe in das Grundwasser sind als sog. Gewässerbenutzungen nach den Wassergesetzen erlaubnispflichtig.

Erlaubnispflichtig sind folgende Benutzungen:

- eine Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer
- das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser
- das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser)

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird durch die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilt. Im Landkreis München ist das Landratsamt München und in der Landeshauptstadt das Referat für Klima und Umwelt (RKU) zuständig.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Landratsamtes München und des Wasserwirtschaftsamtes München.